

zwecklos. Die Benützung des Werkes wird noch erleichtert durch ein sehr ausführliches, 30 enggedruckte Seiten zu je drei Spalten umfassendes Register. Das Werk dürfte zweifelsohne berufen sein, unter unsern kirchenrechtlichen Lehrbüchern einen hervorragenden Platz einzunehmen. J. P.

Schermann, Dr. Theod., Eine Eifapostelmoral oder die X-Rezension der „beiden Wege“.

Veröff. a. d. k. Sem. in München. München, 1903. Verlag der J. J. Lentner'schen Buchhandlung. VI u. 90 S. Preis M. 2.

Das Werkchen umfaßt Quellenausgabe und Kritik. Der S. 16—18 veröffentlichte Text der *Duae viae* ist derselbe, den bereits Pitra aus dem Cod. Ottob. gr. 408 in *Juris Ecclesiastici Graec. Hist. et monum.* 1864 herausgegeben hatte und der bisher allgemein als ein Auszug aus dem ersten Teile der *Canones ecclesiastici Ss. Apostolorum* galt. Durch Auffindung zweier neuer Mss. (Cod. Paris. gr. 1555 A und Cod. Napol. II C. 34) hat Schermann demselben die Würde eines selbständigen ganz neuen Rezensionstypus der »*Duae viae*« gesichert. Die kritischen Untersuchungen haben zum Gegenstand das schon so oft erörterte Problem des Verhältnisses der verschiedenen Zweige-Rezensionen, wobei als neues Moment die Verwendung der X-Rezension als eines Hauptkriteriums hinzukommt. Als hauptsächlichste Thesen sind hervorzuheben: Die *Duae viae*-Lehre ursprünglich ein selbständiges Werk, umfaßt im Original nur den Lebensweg; der Todesweg (c. V Doctr. App.) ist spätere Addition (§ 1). Die X-Rezension, die den Todesweg nicht kennt, aber die Apostelliste noch hat, kommt nach Inhalt und Fassung dem Urtext am nächsten, sie ist somit das geeignetste Kriterium zur Beurteilung des Entwicklungsganges desselben und des Verhältnisses der anderen Rez. zu einander (§ 2, 3). Die hauptsächlichsten spätern Additionen und Änderungen stammen aus dem Barnabasbrief, von wo sie ihren Weg nahmen in eine neue Rezension Δ (verloren) und so den Typus bilden halfen, der in erster Linie in der von Schlecht veröffentlichten lat. Übersetzung und in jüngerer Form in der Doctr. App. vorliegt. Auf letztere lassen sich leicht alle anderen zurückführen. Nur die Apostolische Kirchenordnung hat noch den X-Typus bewahrt. Sch..

Die Geschichte der Erzabtei Martinsberg.

II. Band 1243—1404. (A pannonhalmi főapátság története II. Budapest, 1903.)¹⁾

Als Redakteur des zweiten Bandes des den Lesern der Studien bereits bekannten Werkes ungarischer Ordensgeschichte erscheint Pankrätius Sörös, Professor in Martinsberg, dessen Name durch seine Veröffentlichungen auf dem Gebiete der ungarischen Geschichte wohl bekannt ist. Die Reihenfolge der Kapitel sowie die geschichtliche Behandlungsweise ist dieselbe wie im ersten Band. Das erste Kapitel des vorliegenden Bandes gibt einen Überblick über die Organisations- und Reformbestrebungen im Benediktinerorden während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts. Die Bestrebungen der Konzilien und Päpste, die Abteien des Benediktinerordens nach dem Beispiel der Zisterzienser in Kongregationen zu vereinigen, werden gewürdigt, besonders das berühmte Reformstatut des Papstes Benedikt XII. vom Jahre 1336, welches der Verfasser beinahe in wörtlicher Übersetzung mitteilt und demzufolge die Abteien der beiden ungarischen Kirchenprovinzen (Gran und Kalosca) in eine Kongregation vereinigt wurden. Und es läßt sich nicht leugnen, daß der Benediktiner-Orden in Ungarn unter dem Einflusse dieser Bestrebungen im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts zu einer

¹⁾ »Studien und Mitteilung«, u 1903, 481 S.

gewissen Neublüte gelangte; wie denn auch König Sigismund in einer vom Jahre 1393 datierten Urkunde die Benediktiner Ungarns mit Lobeserhebungen überhäuft.

Während der aus beiläufig 160 Jahren bestehenden Zeitperiode standen 16 Äbte an der Spitze des Stiftes, unter denen sich tatkräftige Männer befanden, wie z. B. Favus 1252—1265, Sigfrid 1355—1365,¹⁾ Ladislaus II. 1365—1372, Stephan 1380—1398. Die Besetzung der erledigten Abtwürde geschah durch kanonische Wahl oder infolge der seit dem dreizehnten Jahrhundert immer mehr in Übung gebrachten Reservation durch päpstliche Ernennung. Gewöhnlich aber wurde der vom Konvent Erwählte auch päpstlicherseits ernannt, nur in einem einzigen Falle entstand ein Konflikt, infolge dessen der von Gregor XI. im Jahre 1373 ernannte Abt Paulus, früher Abt von Pecsvárád, durch sieben Jahre hindurch, das ihm verliehene Amt nicht antreten konnte, indem der Martinsberger Konvent noch i. J. 1372 Dominikus zum Abte erwählte, den auch König Ludwig akzeptierte. So standen sich zwei Äbte einander gegenüber, ein ernannter und ein gewählter bis 1376, in welchem Jahre König Ludwig für Martinsberg in der Person des Wladislaus abbas aus der polnischen Königsfamilie der Piaster, welcher früher Zisterzienser, dann Benediktiner in Dijon war, einen Gubernator bestellte. Zum Glück dauerte die Regierung des abenteuerlichen polnischen Herzogs nur bis zum Jahre 1379, worauf wieder geordnete Zustände zurückkehrten, in dem der vom Konvent erwählte Abt Stephan auch vom Papste Urban VIII. ernannt wurde. Außer Wladislaus treffen wir noch den vom König Sigismund ernannten Nikolaus Dócsa, Minorit und königlicher Hofkaplan, als Gubernator an der Spitze der Abtei vom Jahre 1399—1404, er wurde auch vom Papste Bonifazius VIII. bestätigt. Obschon Nikolaus nur Gubernator war, trachtete er die Würde und Rechte seiner Abtei zu wahren; i. J. 1404 ernannte ihn K. Sigismund zum Bischof der Csanader Diözese. Die kirchenrechtliche Exemption der Martinsberger Äbte tritt in dieser Periode immer mehr in den Vordergrund; während die übrigen Äbte der königlichen Stiftungen dem Erzbischof von Gran untergeordnet sind, ist bezüglich des Martinsberger Abtes von einer solchen Unterordnung keine Rede. Eine ganze Reihe von päpstlichen Bullen dieser Periode betont, daß der Abt von Martinsberg dem römischen Stuhl unmittelbar unterworfen sei. Praktisch wurde der Abt von Martinsberg schon damals als Mitglied des ungarischen Episkopates betrachtet, als praelatus major nimmt er an den Beratungen der Bischöfe teil und seine Unterschrift erscheint zugleich mit der Unterschrift der Landesbischöfe und Magnaten, auch die bischöfliche Titulatur des Abtes (reverendus in Christo pater et dominus) weist hin auf die hervorragende Stellung des Abtes von Martinsberg. Von den Äbten dieser Periode waren sieben Äbte Präsidenten der gesamten ungarischen Benediktinerabteien, woraus sich später die erbäbtliche Würde des Martinsberger Abtes entwickelte.

Ein großer Teil des vorliegenden Bandes beschäftigt sich mit den weltlichen Angelegenheiten der Abtei, weil eben in dieser Beziehung das reichlichste Urkundenmaterial vorhanden ist. Zur Sprache kommen die Zehenteinkünfte, die Besitzveränderungen sowie die Lasten der Abtei. Bezüglich des klösterlichen Grundbesitzes sind bedeutende Verschiebungen wahrnehmbar, so z. B. verschwinden allmählich die in Niederrugland sich befindlichen Besitzungen. Der Besitzstand

¹⁾ Abt Sigfrid wird auch die gotische Umgestaltung der Stiftskirche und des Kreuzganges zugeschrieben, da auf seinem noch bestehenden Grabmonumente zu lesen ist: »Clastrum laudabiliter reparavit.« Wenn wir jedoch die spätgotischen Bauformen, bes. Sterngewölbe in Betracht ziehen, scheint es kaum wahrscheinlich, daß diese baulichen Umgestaltungen in ihren jetzigen Formen in Ungarn bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts zustande kamen. Auch der Umstand, daß Sigfrid i. J. 1345, damals noch Abt von Garam-Szentbenedek, als k. Gesandter in England die dort um jene Zeit entstandenen Bauformen vielleicht aus eigener Anschauung kannte, dürfte zur Erklärung nicht hinreichend sein.

der Abtei mehrte sich in dieser Periode weniger durch Schenkungen als durch Kauf, Tausch und ähnliche Rechtsverhältnisse. Unter den Lasten spielen die verschiedenen päpstlichen Besteuerungen eine bedeutende Rolle; aus diesen Leistungen wird das jährliche Einkommen Martinsbergs auf beiläufig 750 Goldgulden berechnet, nur die Abtei Pécsvárad übertraf in dieser Beziehung Martinsberg, indem das Einkommen derselben auf 1200 Gulden sich bezifferte. Nach heutiger Schätzung war die päpstliche Taxe bei Besetzung der Abteiwürde 13 500 Kronen. Bedeutende Kosten verursachte auch die Erhaltung der päpstlichen Gesandten, so wurde z. B. in einem Jahre zu diesem Zwecke 100 Goldgulden verausgabt. In politischer Beziehung verursachte besonders die Landesverteidigung nicht geringe Kosten, so erbaute Abt Favus die Festung Szigliget. Wie anderwärts begann auch in Ungarn während des 13. Jahrhunderts der Verfall des Benediktiner-Klosterlebens; darum befahl Papst Honorius III. auf Grund der Bestimmungen des vierten Laterankonzils, daß sich die ungarischen Benediktineräbte in der Abtei Madocsa versammeln sollen; die päpstliche Bulle scheint aber wenig Erfolg gehabt zu haben, denn schon Gregor IX. befahl aufs neue im Jahre 1241 die Organisation der in der Graner Kirchenprovinz gelegenen Benediktinerabteien. Der Tatareneinfall, dem auch viele Benediktinerklöster zum Opfer fielen, verhinderte die Durchführung der päpstlichen Bulle. Auch in Martinsberg waren die klösterlichen Zustände in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts minder befriedigend; die verworrenen politischen Verhältnisse des Landes berührten auch die Disziplin der Klöster. Besser gestalteten sich die Verhältnisse unter dem Einflusse der Reformbestrebungen und der Regierung tüchtiger Äbte des inneren Lebens im 14. Jahrhundert. Leider bieten die Urkunden viel zu wenig Material, um ein klares Bild des innerklösterlichen Lebens dieser Periode zeichnen zu können. Interessant ist eine urkundliche Zusammenstellung von beiläufig 150 namentlich erwähnten Mönchen, größtenteils mit Angabe ihrer klösterlichen Amtsstellungen. Statt der Klosterpriorien kommen von 1256—1319 nur Dekane vor, nur einmal wird ein Prior claustralis erwähnt, zweimal Subprior, ziemlich häufig Praepositus als klösterlicher Gutsverwalter. Die Zahl der Martinsberger Konventualen wurde vom Abte Stephan i. J. 1398 auf mindestens vierzig festgesetzt und zur Erhaltung des Konvents besondere Einkünfte bestimmt.

Der Anhang bringt eine sehr reichhaltige Urkundensammlung, bestehend aus 240 Stücken vom Jahre 1244 bis einschließlich 1404. Bemerkenswert ist eine auf Papier geschriebene Urkunde vom Jahre 1306, deren Facsimile mitgeteilt wird. Diese Urkunde ist unter den bisher bekannten Papierurkunden Ungarns die älteste. Auch dieser Band ist mit schönen Illustrationen versehen. II.

Bardenhewer, Dr. O., Geschichte der altkirchlichen Literatur.

II. Band: Vom Ende des 2. Jahrhunderts bis zum Beginn des 4. Jahrh.; Herder, Freiburg i. Br. 1903. (8^o. XVI. u. 605 S.) Preis M 11 40, geb M 14.—

Der vorliegende zweite Band der altkirchlichen Literatur umfaßt die Geschichte derselben vom Ende des zweiten Jahrhunderts bis zum Beginn des vierten und zerfällt in zwei Teile. Der erste behandelt die alte Literatur des Orients, der zweite diejenige des Okzidents. Im Vorwort ergreift der Verfasser die Gelegenheit, um auf die Angriffe, die sich gegen den Titel des Werkes beim Erscheinen des ersten Bandes richteten, zu antworten. Zunächst wendet er sich gegen Krügers Anklage, der Titel kennzeichne einen unwissenschaftlichen tendenziösen Standpunkt. Darauf antwortet der Verfasser mit der richtigen Behauptung, daß der kirchliche, positivgläubige Standpunkt bei Behandlung christlicher Geschichte und Literatur auch heute noch mindestens ebenso wissenschaftlich sei, als der rationalistische neuerer Dogmenhistoriker. Den minder schweren Einwurf anderer Rezensenten, daß durch die Bezeichnung »altkirchlich« statt »altchristlich« die Aufschrift des Werkes mit dem Inhalt in Widerspruch gerate, indem die